

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erich Utsch AG (Stand: Juni 2020)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- Die vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder dergleichen) sind für uns maßgebend, der Auftraggeber haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit, wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.
- Alle Informationen und Angaben in Broschüren, Zeichnungen, Katalogen, Preislisten und ähnlichen Dokumenten, sind nur dann und soweit bindend, wenn diese ausdrücklich schriftlich in dem jeweiligen Vertrag oder der Auftragsbestätigung bestätigt werden.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen alle erforderlichen Informationen beizufügen, die wir für die vollständige Lieferung benötigen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unser ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

III. Preise

- Unsere Preise verstehen sich EXW (gemäß Incoterms 2020 bzw. in der jeweils geltenden Fassung) ab unserem Werk in Siegen zuzüglich Fracht und Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei unseren Preisen um Nettopreise. Die gesetzliche MWST. ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Es wird die am Tag der Lieferung oder Leistung gültige MWST. in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn bei Verträgen, bei denen zwischen Abschluss des Vertrages und der vereinbarten Lieferung oder der letzten Teillieferung mehr als drei Monate liegen, von uns nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialkosten, der Erhöhung von Rohstoffpreisen, Hilfsstoffpreisen, Tarifschlüssen, Frachten oder öffentlichen Abgaben, eintreten. Dabei werden wir Kostensenkungen und Kostenerhöhungen gegeneinander saldieren. Die Änderung der Kosten werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind die Angaben zu Lieferzeiten nur annähernd.
- Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten, und verstehen sich ab Lieferort. Lieferort ist unser Werk in Siegen.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Pflichten voraus, einschließlich der Abklärung technischer und praktischer Fragen, für die nach Lage der Dinge seine Mitwirkung als erforderlich angesehen werden kann.
- Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt, von uns nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder -hindernisse, Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer, Wasser und / oder Maschinenschäden oder andere von uns nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten / Subunternehmern, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, gehindert, sind wir verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung hinauszuschieben, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Auftraggeber nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder der Störung länger als einen Monat an, so können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und soweit wir nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben.
- Ab Satz 4 gilt entsprechend, soweit wir vor Abschluss des Vertrages mit dem Auftraggeber ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, das uns bei ordnungsgemäßer Durchführung die Erfüllung unserer vertraglichen Lieferpflichten gegenüber dem Auftraggeber ermöglicht hätte, und wir von unserem Lieferanten nicht, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig beliefert werden und wir dies nicht zu vertreten haben.

- Für Schäden, die dem Auftraggeber aus Lieferverzug entstehen, haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer XI. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Güten, Maße und Gewichte

- Güten und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen, Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig.
- Der Gewichtsnachweis wird durch Vorlage des Wiegezettels erbracht. Das Gesamtgewicht der Sendung ist maßgebend.

VI. Abnahme

- Sehen die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme vor oder ist eine Abnahme vereinbart, so erfolgt diese in unserem Werk in Siegen sofort nach Meldung der Versandbereitschaft.
- Die ihm durch die Abnahme entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- Im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

VII. Versand und Gefahrübergang

- Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Lieferung EXW (gemäß Incoterms 2020 bzw. in der jeweils geltenden Fassung) ab unserem Werk in Siegen vereinbart. Liefer- und Erfüllungsort ist unser Werk in Siegen. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten ausnahmsweise übernehmen oder für den Auftraggeber verauslagt haben.
- Versenden wir die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten ausnahmsweise übernehmen oder für den Auftraggeber verauslagt haben.
- Wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen versenden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware beim Verladen der Ware auf unser Kraftfahrzeug über.
- Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Verzögert sich die Versendung oder die Übernahme aus Gründen, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

VIII. Zahlungsbedingungen

- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung mit 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung netto zu zahlen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an uns selbst oder auf unser auf dem Rechnungsfomular angegebenes Bank-/Postcheckkonto erfolgen.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese von uns anerkannt, unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Gegenrechte des Auftraggebers aus demselben Vertrag wegen Mängeln, Nichtleistung und / oder unfertiger bzw. unvollständiger Leistung bleiben hiervon unberührt.
- Ist der Auftraggeber Kaufmann, hat er bei verspäteten Zahlungen vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 % p. a. zu zahlen.
- Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- Die Ablehnung von Wechseln und Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Ewige Kosten, insbesondere Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Unsere Forderungen gelten erst mit endgültiger Einlösung als bezahlt.
- Liefert der Auftraggeber etwaige von ihm beizubringende Informationen nicht rechtzeitig und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für uns, sind wir berechtigt, diese zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dies gilt entsprechend, wenn wir die Auftragsbearbeitung auf Anweisung des Auftraggebers unterbrechen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen sind der Abschluss und die Aufrechterhaltung dieser Versicherung nachzuweisen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen nicht nach, so können wir nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware vom Auftraggeber herausverlangen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden, Waren durch den Auftraggeber stellt uns das Mitigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Mitigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wir unsere Ware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwerben wir das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu der Summe der

Rechnungswerte aller anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände/Stoffe. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Mitigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Mitigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

- Der Auftraggeber tritt die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern.
- Der Auftraggeber darf uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MWST.) unserer Forderungen zur Sicherheit ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange keine Wechsel- und Scheckproteste vorkommen, der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Vorbehaltsware darf vom Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit wir gegen den Dritten klagen und die Klage erfolgreich war und der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für die uns entstandenen Kosten.
- Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt uns der Auftraggeber in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschl. MWST.) unserer Forderungen als zusätzliche Sicherheit im Voraus ab.
- Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrsatz zur Wirksamkeit des vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalts oder der in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten sonstigen Rechte unserseits bestimmte Maßnahmen und / oder Erklärungen durch den Auftraggeber erforderlich, so hat der Auftraggeber uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich hinzuweisen und diese Maßnahmen und / oder Erklärungen auf seine eigenen Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.
- Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- Der Auftraggeber ist zur getrennten Aufbewahrung und Lagerung der Vorbehaltsware sowie der durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Sachen verpflichtet.

X. Gewährleistung

- Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Bei Entlieferung der Ware an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB), bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften der §§ 445a, 445b, 478 Abs. 1 BGB immer unberührt. In allen anderen Fällen, finden die Sondervorschriften zum Lieferantenregress keine Anwendung.
- Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine Mängelrüge muss in schriftlicher Form erfolgen. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlender Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte (die nicht für uns handeln), ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemäße Bedienung, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten (die nicht für uns handeln) unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so entstehen daraus keine Sachmängelansprüche.
- Sofern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben etc. des Auftraggebers zu leisten haben, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- Uns ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
- Ist das gelieferte Produkt mangelhaft und hat der Auftraggeber seine Untersuchungs- und Rügepflicht nach Ziffer X.3 dieser AGB ordnungsgemäß erfüllt, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte nach folgenden Maßgaben zu:
 - (i) Wir haben zunächst das Recht nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen, oder dem Auftraggeber mangelfreie Vertragsware zu liefern (Nacherfüllung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat uns der Auftraggeber innerhalb unserer üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben.
 - (ii) Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder die Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Auftraggeber den Mangel beim Einbau bereits kannte oder der Einbau nicht bestimmungsgemäß erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber den Mangel vor dem Einbau grob fahrlässig nicht erkannt hat, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen.
 - (iii) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den für die gelieferte Ware vereinbarten Preis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Preises zurückzuzahlen.
 - (iv) Im Fall der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung bei Werkverträgen hat uns der Auftraggeber das mangelhafte Produkt auf unser Verlangen zurückzugeben.
 - (v) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich steht dem Auftraggeber nur das Minderungsrecht zu.
 - (vi) Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir nur nach Ziffer XI dieser AGB.
- Für die Verjährungsfristen gilt Ziffer XII. dieser AGB.

XI. Haftung

- Vorbehaltlich die Regelung in Ziffer XI.2 haften wir auf Schadenersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Außer bei Vorsatz, einschließlich Vorsatz unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Von den in Ziffer XI.1 geregelten Haftungsausschlüssen und Beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Entlieferung der Ware an einen Verbraucher und anderen zwingenden Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haften.
- Die Ziffern XI.1, XI.2 gelten auch, wenn der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens Ersatz nutzloser Aufwendung verlangt.
- Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausblassender oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruht.

XII. Verjährung

- Ansprüche des Auftraggebers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Ziffer XII.1 genannte Verjährungsleichterung gilt deshalb insbesondere nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungsleistungen für ein Bauwerk) und §§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB (Arglist). Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB (d.h. bei Entlieferung der Ware an einen Verbraucher), bleiben auch die Verjährungsfristen gemäß § 445b BGB unberührt.
- Die sich nach den Ziffern XII.1, XII.2 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Vertragsware beruhen. Soweit im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregelungen zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.
- Soweit gemäß Ziffer XII.1 – XII.3 die Verjährung von Ansprüchen uns gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragte sowie Verrechnungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

XIII. Rücktritts- / Kündigungsrechte

- Wegen einer Pflichtverletzung unsererseits, die nicht in einem Mangel besteht, ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über bewegliche, nicht vertretbare Sachen, ist das freie Kündigungsrecht des Auftraggebers (§§ 651, 649 BGB) ausgeschlossen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen und alle Zahlungen ist Siegen.
- Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Siegen Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- Es wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.